Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2175

21. 04. 88

Sachgebiet 204

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A. Problem

In Zeiten rapide zunehmender Verdatung aller Lebensbereiche und der damit verbundenen Mißbräuche und Gefahren kommt dem/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Durchsetzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entscheidende Bedeutung zu. Das von der Bundesregierung beherrschte Bestellungsverfahren für den Bundesbeauftragten sowie seine institutionelle Einbindung beim Bundesminister des Innern lassen eine unabhängige und unbeeinflußte Aufgabenerfüllung des/der Bundesbeauftragten nicht zu.

B. Lösung

Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird in geheimer Wahl durch den Deutschen Bundestag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl findet eine öffentliche Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages statt.

Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Bundesbehörde eingerichtet.

Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz erhält einen eigenen Etat im Bundeshaushalt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehrkosten infolge des Auf- bzw. Ausbaus einer entsprechenden Verwaltung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Wahl eines/r Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz sowie dessen/deren Stellvertreter/in werden vom Deutschen Bundestag nach allgemeiner Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.

(2) Die Amtszeit des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz bleibt so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie dessen/deren Stellvertreter/in findet eine öffentliche Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages statt. Jede Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages hat/haben das Recht, dem Ausschuß Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Ausschuß lädt geeignete Bewerber/innen zu der öffentlichen Anhörung ein. Jede Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages kann/können verlangen, daß mindestens eine der von ihr/ihnen vorgeschlagenen Personen zu der Anhörung geladen wird.

(4) In der öffentlichen Anhörung tritt der Ausschuß in eine allgemeine Aussprache mit den eingeladenen Personen ein. Er erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Anhörung und leitet den Bericht dem Deutschen Bundestag zu. In dem Bericht ist auch die Auffassung der Ausschußminderheit enthalten."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Bundesbehörde. Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem Amtsverhältnis als Beamter auf Zeit. Dem/Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; diese ist im Bundeshaushalt in einem eigenen Einzelplan auszuweisen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist auch nach Beendigung seines/ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die bei der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind. Er/Sie darf über die der Verschwiegenheit unterliegenden Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die für die Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes geltenden Vorschriften über Unabhängigkeit und Disziplinarmaßnahmen sind entsprechend anzuwenden. Das Antragsrecht zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz übt das Präsidium des Deutschen Bundestages aus.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Im Zeichen zunehmender Automatisierung, Verdatung und Speicherung aller Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gerät der Schutz vor allem von persönlichen — also auf den einzelnen Menschen zurückführbaren Daten — vor dem oft allzu selbstverständlichen Datenzugriff von Verwaltungen, Betrieben und sonstigen privaten Stellen in das Zentrum der Behauptung individueller Freiheitsrechte. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung aus dem Jahre 1983 erkannt, in der es das Gesetz zur Durchführung einer Volkszählung für verfassungswidrig erklärte und zu Recht darauf hinwies, daß der/die einzelne Bürger/in ihr grundgesetzlich verbürgtes Selbstbestimmungsrecht über die mit ihrem Menschsein verknüpften Informationen am wirksamsten selbst wahrnehmen können. Jede/r Bürger/in hat ein Recht darauf zu erfahren, wer, wo und zu welchem Zweck Informationen über ihn/sie gespeichert und verwendet hat.

Bei der Durchsetzung dieses Rechtes kommt dem/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine entscheidende Bedeutung zu. Er/Sie fungiert als Kontrollinstanz gegenüber den datenverwendenden Stellen, in dem er/sie Rechtsverletzungen untersucht, festgestellte Rechtsverstöße beanstandet und auf die volle Beachtung und Anwendung der Datenschutznormen im Interesse der Bürger/innen dringt. Hierüber hinaus wirkt er/sie bei der ständigen Verbesserung und Fortentwicklung des Datenschutzes in der Verwaltungspraxis sowie auf der Ebene der Gesetzgebung mit.

Dieses setzt eine weitestgehend unabhängige und keinen Weisungen unterliegende Stellung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz voraus.

Die institutionelle Einbindung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz beim Bundesminister des Innern wird diesem Anliegen nicht gerecht und ist daher zu ändern.

Ebenso verfehlt ist die bisherige gesetzliche Regelung zum Bestellungsverfahren, wonach der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt wird. Schwäche dieses Verfahrens ist, daß die Exekutive maßgeblichen Einfluß auf das seiner Bestimmung nach notwendigerweise unbeeinflußte Kontrollorgan erhält. So besteht die Gefahr, daß ein/e nur der Bundesregierung politisch „genehme/r" Kandidat/in bestellt wird.

Sehr viel entscheidender noch ist, daß die mit dieser Gesetzesänderung vorgesehene Bestellung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz durch das Parlament die Stellung des/der Bundesbeauftragten stärkt und zugleich gewährleistet, daß er/sie seine/ihre Aufgaben weniger von parteipolitischen und sachfremden Erwägungen wahrnehmen kann.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine parlamentarische Wahl des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz kommen nicht zum Tragen, wenn — wie dies bei den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Fall ist — die Befugnisse des/der Bundesbeauftragten so eingegrenzt sind, daß die Verantwortlichkeit der Exekutive nicht geschmälert wird.

Um die fachliche und auch sonstige Eignung der von den Fraktionen oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages vorgeschlagenen Kandidaten/innen für das Amt des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu prüfen und einer Beurteilung zugänglich zu machen, ist die der Wahl vorausgehende öffentliche Anhörung mit anschließender Berichterstattung an das Parlament ein geeignetes Mittel, welches zugleich die Wahlentscheidung transparenter und für jedermann nachvollziehbar machen soll.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 17

Die Bestellung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz durch den Deutschen Bundestag mit Zweidrittelmehrheit entspricht eher demokratischen Grundsätzen und sichert zugleich, daß der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht zur einseitigen Vertretung politischer Interessen gedrängt wird. Zugleich wird das öffentliche Ansehen und die Stellung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz hierdurch nachhaltig gestärkt. Bei der Wahl durch das Parlament läßt sich auch auf die guten Erfahrungen in den Ländern hinweisen.

Um diese Stellung zu betonen und zugleich die Unabhängigkeit des Amtes zu sichern, wird der/die Vertreter/in nach dem gleichen Modus wie der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz gewählt.

Im Wege der mit dieser Gesetzesänderung vorgesehenen öffentlichen Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages wird ein Verfahren zur Bestellung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz geschaffen, welches sich durch weitestgehende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgründe auszeichnet. Die Notwendigkeit einer Wahl des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit Zweidrittelmehrheit sichert hierbei die sachliche und an den Erfordernissen des Amtes ausgerichtete Auseinandersetzung aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien mit den vorgeschlagenen Kandidaten/innen.

Zu § 18

Ausgangspunkt für die Einrichtung des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz als oberste Bundes-

behörde ist die vergleichbare Stellung des Bundesrechnungshofs als oberste Bundesbehörde und unabhängiges Organ der Finanzkontrolle.

Analog zur Rechtsstellung der Mitglieder des Bundesrechnungshofes, die sogar über verfassungsrechtlich statuierte richterliche Unabhängigkeit aus Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 GG verfügen, ist dem/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz Unabhängigkeit, vergleichbar der von Richtern, einzuräumen. Hierbei soll er/sie allerdings nicht — wie oben bereits begründet — über Rechtsetzungsbefugnisse verfügen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333